

## Keine Erweiterung der Wiederaufnahmegründe zuungunsten des Angeklagten!

Die furchtbare Geschichte der *Frederike von Möhlmann* war in den vergangenen Wochen oft in Zeitungen zu lesen; im Alter von 17 Jahren wurde sie im November 1981 getötet. Ein Tatverdächtiger wurde zu lebenslanger Haft verurteilt. Der *BGH* hob das Urteil auf und schließlich wurde der Mann freigesprochen. 30 Jahre später konnten DNA-Spuren in einem damals sichergestellten Kleidungsstück des Mädchens identifiziert und dem Freigesprochenen zugeordnet werden. Ein neues und schwer wiegendes Indiz, das für seine Täterschaft spricht. Wäre es da nicht richtig, ja geradezu zwingend, den Fall wieder aufzunehmen?

Schon oft wurde diskutiert, ob § 362 StPO, der die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten regelt, ein weiterer Wiederaufnahmegrund hinzugefügt werden müsse (vgl. statt vieler *Pabst* ZIS 2010, 126). Zuletzt legte 2007 der Bundesrat einen Entwurf vor (BR-Drs. 655/07 [= BT-Drs. 16/7957]). Bereits die existierenden Wiederaufnahmegründe des § 362 StPO stellen eine Durchbrechung des Verbotes der Mehrfachverfolgung dar. Er ist äußerst restriktiv auszulegen, denn es folgt aus der Menschenwürdegarantie, dass die formale Rechtssicherheit den Vorrang vor der materiellen Rechtmäßigkeit erhält. Andernfalls stünden Bürger stets unter dem Damoklesschwert einer erneuten Strafverhandlung und würden somit zum Objekt staatlicher Gewalt.

Ein gesetzgeberischer Eingriff an dieser Stelle des Strafprozessrechts wäre keine bloße Korrekturmaßnahme: Ein Freispruch würde praktisch wertlos. Plötzlich wären Angeklagte absurderweise bemüht, alle sie belastenden etwaigen Beweismittel in das Verfahren einzubringen – von Waffengleichheit wäre keine Rede mehr. Auch würde der Grundsatz der freien Beweiswürdigung durchbrochen, wenn davon ausgegangen würde, dass eine DNA-Spur immer zweifelsfrei einen Täter überführt. Zudem wäre das Rückwirkungsverbot verletzt, da durch eine Erweiterung des § 362 StPO eine Strafbegründung durch Prozessrecht geschaffen würde. Altfälle, die man nun mit den Möglichkeiten der DNA-Untersuchung glaubt lösen zu können, wären demnach ohnehin nicht betroffen. Es ist kaum zu ertragen, wenn ein Mensch, der einen anderen Menschen ermordet hat, dafür keine rechtsstaatlichen Konsequenzen tragen muss. Eine auf dem Gleichheitsgrundsatz basierende Gesellschaft kommt ohne materielle Gerechtigkeit nicht aus. Die Unerträglichkeit ist ein anerkanntes Argument. Doch sie lässt sich juristisch kaum greifen. Sie ist kein Rechtsbegriff, sondern ein Gefühl und als solches nicht empirisch überprüfbar. Würde sie zum Maßstab genommen, müsste nicht nur in Mordprozessen eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten möglich sein, denn auch in anderen Fällen kann sich ein etwaig falscher Freispruch unerträglich anfühlen. Zudem müsste bei der Prüfung der Wiederaufnahmegründe die Schwelle der Unerträglichkeit so hoch angelegt werden, dass eine Vorverurteilung unausweichlich wäre.

Das *BVerfG* (E 65, 377 [380]) sieht § 362 StPO im permanenten Spannungsfeld zwischen Rechtssicherheit und dem Gebot der materiellen Gerechtigkeit, stellt aber fest, dass die »Rechtssicherheit [...] von so zentraler Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit [sei], dass um ihrerwillen die Möglichkeit einer im Einzelfall vielleicht unrichtigen Entscheidung in Kauf genommen werden [müsse]« (BVerfGE 2, 380 [403]). Das *BVerfG* hat Recht.

**Rechtsanwältin Renate Künast, MdB,  
Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Berlin**